

Az.: NC 2 B 315/11
NC 15 L 1809/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zulassung zum Studium Humanmedizin, 1. FS, WS 2011/2012
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 16. Dezember 2011

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. November 2011 - NC 15 L 1809/11 - geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller an dem für den 16. Dezember 2011 vorgesehenen Losverfahren zu beteiligen und ihn vorläufig zum Studium der Humanmedizin an der Technischen Universität Dresden im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2011/2012 zuzulassen, wenn bei der Auslosung einer der Rangplätze eins bis elf auf ihn entfällt und er die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat aus den vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren vorgetragenen Gründen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.
- 2 Mit dem angegriffenen Beschluss vom 30. November 2011 hat das Verwaltungsgericht den am 28. November 2011 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO mit dem Ziel, ihn an einem vom Gericht angeordneten Vergabeverfahren zu beteiligen und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn vorläufig zum Studium der Humanmedizin an der Technischen Universität Dresden im 1. Fachsemester zuzulassen, wenn auf ihn einer der ermittelten Rangplätze entfällt, abgelehnt. Es fehle an einem Anordnungsgrund, weil der Antragsteller nicht das seinerseits Erforderliche getan habe, um das Studium seiner Wahl sobald als möglich

aufnehmen zu können. Das Gericht habe am 15. November 2011 einen Erörterungstermin mit allen Antragstellern durchgeführt, die bis dahin einen Zulassungsantrag gestellt haben; auf diesem Stand solle nunmehr entschieden werden. Die Entscheidung werde durch die Berücksichtigung des danach eingegangenen Verfahrens verzögert. Die Rechte und Interessen der Bewerber, die ihre Anträge frühzeitig gestellt hätten, stünden einer Berücksichtigung ebenso entgegen wie die prozessuale Fairness gegenüber den Antragstellern, deren Anträge bereits abgelehnt worden seien.

- 3 Mit Beschlüssen vom 5. Dezember 2011 hat das Verwaltungsgericht die Antragsgegnerin in den in diesem Zeitpunkt insgesamt 787 anhängigen Verfahren verpflichtet, die in dem am 16. Dezember 2011 durchzuführenden Losverfahren ersten elf ausgelosten Antragsteller vorläufig zum Studium der Humanmedizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2011/2012 im 1. Fachsemester an der Technischen Universität Dresden zuzulassen.
- 4 Mit seiner am 15. Dezember 2011 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Beschwerde gegen den Beschluss vom 30. November 2011 beantragt der Antragsteller die Aussetzung des Losverfahrens und die Zurückverweisung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht unter Aufhebung des angegriffenen Beschlusses sowie hilfsweise, ihn am Losverfahren der elf vorläufigen Studienplätze zu beteiligen. Er habe zwar erst am 28. November 2011 vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Dadurch habe sich die Entscheidung in der Sache aber nicht verzögert, weil diese erst am 5. Dezember 2011 erfolgt sei und das Verwaltungsgericht lediglich die Voraussetzungen für die Teilnahme am Losverfahren hätte prüfen müssen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts könne selbst ein nach dem Vorlesungsbetrieb eingehender Antrag nicht als verspätet gewertet werden, was erst Recht für einen während des laufenden Semesters und vor der gerichtlichen Entscheidung eingehenden Antrag gelten müsse.
- 5 Soweit der Antragsteller mit dem Hauptantrag die Aussetzung des Losverfahrens und die Zurückverweisung der Sache unter Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses begehrt, hat die Beschwerde keinen Erfolg. Eine Zurückverweisung käme allenfalls nach § 130 Abs. 2 VwGO in Betracht. Diese scheidet für den Senat schon

deshalb aus, weil es im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aus Gründen der Prozessökonomie und der Verfahrensbeschleunigung nicht sinnvoll ist, die erste Instanz mit der Sache erneut zu befassen (vgl. Senatsbeschl. v. 19. Februar 2010 - 2 B 576/09 - und v. 22. April 2010 - 2 B 55/10 -; OVG Bbg, Beschl. v. 23. Juli 2003 - 2 B 333/02 -, juris)). Der Senat kann sogleich eine Entscheidung treffen.

- 6 Seinem Hilfsantrag entsprechend ist der Antragsteller an dem für den 16. Dezember 2011 vorgesehenen Losverfahren zu beteiligen und die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller vorläufig zum Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2011/2012 an der Technischen Universität Dresden zuzulassen, wenn bei der Auslosung einer der ersten elf Rangplätze auf ihn entfällt.

- 7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

- 8 Der Antragsteller kann sich auf einen Anordnungsgrund berufen. Ein solcher besteht, wovon auch das Verwaltungsgericht ausgegangen ist, in auf die vorläufige Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang gerichteten und mit der fehlenden Ausschöpfung der Ausbildungskapazität begründeten Verfahren nur, wenn ein Studienbewerber durch eine rechtzeitige Antragstellung das seinerseits Mögliche und Erforderliche veranlasst, damit er das Studium in dem von ihm gewünschten Ausbildungssemester noch mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen kann. Dazu gehört grundsätzlich, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung spätestens am ersten Vorlesungstag des Bewerbungssemesters vorliegt; zu diesem Zeitpunkt muss auch das für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche streitige Rechtsverhältnis zu der jeweiligen Hochschule durch einen entsprechenden Zulassungsantrag dieser gegenüber entstanden sein (vgl. Senatsbeschl. v. 16. November 2001, SächsVBl. 2002, 176; OVG Hamburg, Beschl. v. 5. Juli 2002 - 3 NC 6/02 -, juris).

- 9 Die Vorlesungen des Wintersemesters 2011/2012 begannen an der Technischen Universität Dresden am 10. Oktober 2011. Seine Zulassung bei der Antragsgegnerin hat der Antragsteller am 28. Oktober 2011 beantragt; sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ging am 28. November 2011 beim Verwaltungsgericht ein. Zu diesem Zeitpunkt hatte der am 15. November 2011 vom Verwaltungsgericht mit den Antragstellern, die bis dahin einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt hatten, und den Vertretern der Antragsgegnerin durchgeführte Termin, in dem die der in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2011/2012 festgesetzten Zahl von Studienanfängern zugrunde liegende Kapazitätsberechnung erörtert wurde, zwar bereits stattgefunden. Dies rechtfertigt jedoch nicht, den Rechtsschutzantrag des Antragstellers deshalb abzulehnen.
- 10 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. April 2003 - 1 BvR 710/03 -; Beschl. v. 21. Juli 2005 - 1 BvR 584/05 -, beide juris) ist es im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG bedenklich, bei der Entscheidung über die vorläufige Verteilung außerkapazitärer Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO den Anordnungsgrund davon abhängig zu machen, ob der vorläufige Rechtsschutz vor oder nach dem ersten Vorlesungstag in Anspruch genommen wird, obwohl das Verwaltungsgericht - etwa weil zunächst eine unstreitige Erledigung der Verfahren angestrebt wird - regelmäßig nicht alsbald entscheidet. Dies bedeutet zwar nicht, dass das Recht hochschulreifer Bewerber aus Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG auf Teilhabe an vorhandenen Studienplatzkapazitäten stets einen Anspruch auf nachträgliche Zulassung begründet. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten darf den Bewerbern die unvermeidliche Dauer eines gerichtlichen Verfahrens aber nicht zum Nachteil gereichen. Lediglich solche Bewerber, die nicht Benachteiligte der Dauer gerichtlicher Verfahren sind, können ihre nachträgliche Zulassung nicht mehr erreichen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21. Juli 2005 a. a. O.).
- 11 Hier waren sowohl im Zeitpunkt des Erörterungstermins am 15. November 2011, der Antragstellung am 28. November 2011 als auch des Erlasses des angegriffenen Beschlusses am 30. November 2011 mehrere Hundert Anträge auf vorläufige Zulassung im Studiengang Humanmedizin beim Verwaltungsgericht anhängig. Im Termin am 15. November 2011 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten

erörtert. Zu einer vom Verwaltungsgericht möglicherweise angestrebten vergleichsweisen Beendigung aller gerichtlichen Verfahren ist es nicht gekommen. Die Verfahren wurden vielmehr erst mit Beschlüssen vom 5. Dezember 2011 beendet. Angesichts dieses zeitlichen Ablaufs ist nicht erkennbar, dass die gerichtliche Entscheidung durch die Einbeziehung des vorliegenden Verfahrens verzögert worden wäre. Insbesondere hat der Antragsteller mit der Antragsschrift eine - vom Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss für zwingend erforderlich erachtete - aktuelle eidesstattliche Versicherung vorgelegt. Darüber hinaus war das Verwaltungsgericht weder aus verfahrens- noch aus materiell-rechtlichen Gründen gehindert, bei seiner Entscheidung über die Verteilung außerkapazitärer Studienplätze Bewerber zu berücksichtigen, die - wie der Antragsteller - ihren Rechtsschutzantrag erst nach dem Erörterungstermin, aber vor der gerichtlichen Entscheidung gestellt haben. Soweit das Verwaltungsgericht auf entgegenstehende „Rechte und Interessen“ von Mitbewerbern verweist, die ihre Anträge vor dem Erörterungstermin gestellt haben, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Ebenso wie die Mitbewerber hat der Antragsteller einen verfassungsmäßig gewährleisteten Anspruch aus Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 28, 29 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 SächsVerf auf Zulassung zum Studium unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten; ein Abwehrrecht gegenüber dem Zulassungsanspruch anderer Bewerber begründen die genannten Verfassungsbestimmungen nicht.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 und 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

